

des Bodens Anteil nehmen; in denselben Ausdrucksweisen bewegen sich die Urkunden des 8. und 9. Jahrhunderts bei der Aufzählung des Personals der veräusserten Besitztümer. Der Formel „cum familiis, servis, colonis, tributariis, agricolis, mancipiis“ u. s. w. begegnen wir sowohl in den merovingischen und karolingischen Quellen,¹⁾ als auch in den päpstlichen Schenkungsakten des 8. und 9. Jahrhunderts,²⁾ sowie schliesslich in den angelsächsischen, langobardischen und katalonischen Dokumenten, von den späteren Pfründenbüchern, Rentenverzeichnissen, censiers, aveux et dénombrements, endlich den capbreus ganz abgesehen. Über die Colonen berichtet Gregors des Ersten Liber pontificalis folgende Einzelheiten, welche bei der Deutung einiger noch schwach aufgehellten Seiten der mittelalterlichen Gutswirtschaft nicht einer gewissen Bedeutung bar sind. Zum Unterschiede von den emphyteutischen Besitzern zahlen die Colonen ausschliesslich in natura. Auch diesmal sieht Mommsen den Grund dieser Einrichtung in den kaiserlichen Erlassen. Domini praediorum, heisst es im Codex des Justinian,³⁾ id quod terra praestat accipiant, pecuniam non requirant. L. Hartmann schliesst sich Mommsen an in der von ihm durchgeführten Unterscheidung zwischen dem Colonnate, der stets mit Naturallieferungen verbunden, und der Emphyteuse, für welche als Pächter Personen von höherer gesellschaftlicher Lage erscheinen, die nur in Geld zu zahlen

1) S. Tardif.

2) Marini, Papiri Diplomatici, S. 11, 15, 29, 32. S. auch Monumenti Ravennati des Fantuzzi und im Regesto di Farfa, jede beliebige Urkunde des 8. oder 9. Jahrhunderts, endlich Kemble, Sammlung der angelsächsischen, speciell der in lateinischer Sprache redigierten Urkunden.

3) Cod. Just. 11, 48, 5. Mommsen, S. 51.